

Elektronisches Amtsblatt.

AKTUELLE BEKANNTMACHUNGEN FÜR UNSERE STADT.

Ausgabe Nr. e01/2025 vom 10.01.2025

Öffentliche Bekanntmachung 2025 über das Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen aus dem Melderegister

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde, Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen, Adressbuchverlagen, öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr, Mitgliedern der staatlichen und kommunalen Parlamente sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern Daten aus dem Melderegister übermitteln.

Folgende Übermittlungssperren können im Melderegister eingetragen werden:

1. Melderegisterauskunft aus Anlass von Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 BMG)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

2. Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG)

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über Familiennamen, Vorname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen in diesem Sinne sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

3. Datenübermittlung an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über Familiennamen, Vorname, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

4. Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 BMG)

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, die in § 42 Abs. 1 BMG aufgeführten Daten ihrer Mitglieder auch regelmäßig übermitteln. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten oder Lebenspartner, minderjährige Kinder, Eltern von minderjährigen Kindern) die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Familienangehörigen können gemäß § 42 Abs. 3 BMG der Übermittlung der sie betreffenden Daten widersprechen. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

5. Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG)

Die Meldebehörde übermittelt gemäß § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes i.V.m. § 36 Abs. 2 BMG an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März den Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Betroffene Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu den genannten Zwecken zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 1 – 3 und § 36 Abs. 2 BMG). Der Widerspruch muss schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG, schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 VwVfG und § 9a Abs. 5 OZG oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Riesa, Amt für Bürgerservice und Bildung, Rathausplatz 1, 01589 Riesa, erhoben werden. Nähere Hinweise sind unter www.riesa.de zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt die Form nicht.

Wurde gegen die mögliche Datenübermittlung bei der Meldebehörde bereits Widerspruch eingelegt, so gilt dieser bis auf Widerruf, allerdings nur für die Stadt Riesa. Bei Wegzug in eine andere Gemeinde müssen die Übermittlungssperren dort neu beantragt werden.

Riesa, 6. Januar 2025

Winnie Teichmann
amt. Amtsleiterin
Amt für Bürgerservice und Bildung

Fortsetzung auf Seite 2

Öffentliche Ausschreibung



Die Große Kreisstadt Riesa mit ca. 180 Mitarbeitern in der Stadtverwaltung als wichtiger Dienstleister beabsichtigt zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet für zwei Jahre die Besetzung der Stelle

Koordinierungsstelle im Bundesprogramm „Zukunft Region“ (m/w/d)

Die Stelle ist als Teilzeitbeschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 24 Stunden in 2025 und 32 Stunden in 2026 ausgewiesen.

Konzeptionell ist der Bundeswettbewerb „Zukunft Region“ als ein umsetzungsorientierter Bottom-up-Ansatz angelegt. Als zweistufiger Prozess zielt er in der ersten Phase auf eine stärkere Vernetzung und Kooperation der regionalen Akteure ab, die in einer anschließenden zweiten Stufe in die Umsetzung praxisorientierter Projekte für die wirtschaftliche Entwicklung der Region mündet. Mit der Umsetzungsorientierung sollen konkrete Projekte auf den Weg gebracht werden, die einen erkennbaren Beitrag für die regionale Wirtschaft leisten, mit denen die Vernetzung stabilisiert und mit denen aus den Netzwerken nachhaltige Strukturen für die Zeit nach dem Auslaufen der Förderung entwickelt werden. Für dieses Bundesprogramm etabliert die Stadt Riesa folgende Koordinierungsstelle.

Ihre Aufgaben

- Steuerung und Leitung des Bundesprojektes auf städtischer Ebene:
 - ✓ Definition von Zielen, Konzepten und Leitlinien für das Projektvorhaben
 - ✓ Entwicklung und Umsetzung der notwendigen Organisationsstrukturen innerhalb des Kooperationsverbandes sowie weiteren potentiellen Partnern
- Management und Verantwortung des Kooperationsverbandes in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister
- Budgetverantwortung für das Bundesprogramm einschließlich des Controllings aller projektspezifischen Konditionen und Auflagen durch die bescheidende Behörde
- Konzeption und Umsetzung aller Beteiligungs- und Maßnahmenverfahren im Rahmen von Netzwerktreffen, Explorationsworkshops und Beteiligungsformate
 - ✓ Umsetzung verbindlicher Verfahrensabläufe im Hinblick auf die On- und Offline-Befragung sowie Machbarkeitsanalysen
 - ✓ Kenntnis im Besonderen von Beteiligungsverfahren wie World-Café und Dragon Dreaming oder Runde Tische
 - ✓ Erarbeitung und Aktualisierung von Leistungsvereinbarungen und Dienstleistungsverträgen mit Partnern, Dritten sowie Mitwirkung bei allen Vertragsangelegenheiten zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs

- Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Vorgaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz aber auch der Sicherheit bei allen öffentlichen Veranstaltungen

Ihre Qualifikation

- abgeschlossene Hochschulbildung vorzugsweise in der Fachrichtung Betriebswirtschaftslehre oder Sozialwissenschaften
- mindestens dreijährige Berufs- und Führungserfahrung vorzugsweise im kommunalen Beteiligungsmanagement sowie der kommunalen Bürgerbeteiligung
- hohe Eigenverantwortung im Sinne einer selbständigen aber vertrauensbildenden Arbeitsweise
- Kenntnisse der regionalen Gegebenheiten und Partnerstrukturen sowie Unternehmen
- Führungskompetenz, Entscheidungsfähigkeit sowie Durchsetzungsvermögen
- Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Konfliktlösungsfähigkeit
- sicherer Umgang mit MS-Office sowie Aufgeschlossenheit bzgl. der Digitalisierung in der Verwaltung
- Fahrerlaubnis Klasse B

Unser Angebot

- ein interessantes, selbständiges und verantwortungsvolles Aufgabengebiet
- tarifgerechte Bezahlung nach TVÖD – VKA Entgeltgruppe E 9c sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen
- flexible und familienfreundliche Arbeitszeiten im Rahmen der geltenden Dienstvereinbarung
- Unterstützung bei der aufgabenbezogenen Fort- und Weiterbildung
- Möglichkeit zum Fahrradleasing mittels Entgeltumwandlung nach Ablauf der Probezeit

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens **31.01.2025** an die

Große Kreisstadt Riesa
Stadtverwaltung
Hauptamt
Rathausplatz 1
01589 Riesa

oder per Mail an: personal@stadt-riesa.de

bzw. bewerben Sie sich online unter <https://riesa.de/rathaus/stellenausschreibungen>.

Auf Grund IT-sicherheitstechnischer Belange können ausschließlich Bewerbungen im pdf-Format im Auswahlverfahren berücksichtigt werden. Bitte fügen Sie alle Bewerbungsunterlagen zu einem pdf-Dokument mit maximal 10 MB zusammen.

Fortsetzung auf Seite 3

Wir verweisen auf die Datenschutzbestimmungen unter:

<https://riesa.de/datenschutzerklaerung>

Bewerbungen grundsätzlich geeigneter schwerbehinderter Menschen, auch Gleichgestellter im Sinne des § 2 Abs. 3 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) –, werden bei vergleichbarer Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Hauptamt (03525 / 700 202 bzw. hauptamt@stadt-riesa.de) zur Verfügung.

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadtverwaltung Riesa, Der Oberbürgermeister, Rathausplatz 1, 01589 Riesa

Verantwortlicher Redakteur: Pressesprecher

Telefon (03525) 700-205. **E-Mail** obm.pressestelle@stadt-riesa.de . www.riesa.de